

# Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

22. Ausgabe vom 14. Juni 2017

## INHALT:

- ▼ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)
- ▼ Bekanntgabe öffentlicher Ausschreibungen; EU-weite Ausschreibung nach VgV; Landratsamt Starnberg
- ▼ Bekanntgabe öffentlicher Ausschreibungen; EU-weite Ausschreibung nach VgV; Landratsamt Starnberg
- ▼ Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 2 „Gebiet an der Sibichhauser Höhe“ in Berg 1. Änderung
- ▼ 1. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung der Gemeinde Gilching (BGS-WAS) vom 22.03.2017
- ▼ Öffentliche Zustellung Gewerbesteuerbescheid TechnikBau UG (haftungsbeschränkt) in Gilching

## ◆ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt hat am 01.06.2017 die Baugenehmigung für die Tektur (Änderung) zum Eingabepan Neubau einer Reithalle mit Lager (Inhalt: Lageverschiebung Gebäude, Änderung Dachform, Entfall Mistlege) auf dem [REDACTED] erteilt. Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden durch das Vorhaben nicht verletzt.

### Ihr Recht (Rechtsbehelfsbelehrung)

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,  
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43,  
80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstr. 30 in 80335 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts sowie elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen \*) Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

\*) Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Verfahrensakte kann im Landratsamt Starnberg, Kreisbauamt, nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter 08151-148 457 im Zimmer 272 eingesehen werden.

## ◆ Bekanntgabe öffentlicher Ausschreibungen; EU-weite Ausschreibung nach VgV; Landratsamt Starnberg

Der Landkreis Starnberg weist darauf hin, dass am 26.05.2017 eine Bekanntmachung über die EU-weite Ausschreibung für untenstehende Leistung an das Internetportal des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union (<http://simap.europa.eu>) auf elektronischem Weg übermittelt wurde:

### Technische Ausrüstung, ELT und I+K (LRA\_EU\_13/17), Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb

Es wird gebeten, entsprechende Informationen aus dieser Veröffentlichung zu entnehmen. Die Vergabeunterlagen sind in elektronischer Form auf der Vergabeplattform <https://www.subreport.de/E63773665> zum Download bereitgestellt.

Starnberg, 29.05.2017

LANDKREIS STARNBERG

## ◆ Bekanntgabe öffentlicher Ausschreibungen; EU-weite Ausschreibung nach VgV; Landratsamt Starnberg

Der Landkreis Starnberg weist darauf hin, dass am 02.06.2017 eine Bekanntmachung über die EU-weite Ausschreibung für untenstehende Leistung an das Internetportal des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union (<http://simap.europa.eu>) auf elektronischem Weg übermittelt wurde:

### Tragwerksplanung (LRA\_EU\_14/17), Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb

Es wird gebeten, entsprechende Informationen aus dieser Veröffentlichung zu entnehmen. Die Vergabeunterlagen sind in elektronischer Form auf der Vergabeplattform <https://www.subreport.de/E17542738> zum Download bereitgestellt.

Starnberg, 06.06.2017

LANDKREIS STARNBERG

Landratsamt Starnberg - Georg Scheitz, stv. Landrat

## Bekanntmachung der Gemeinde Berg

Rein nachrichtlich und lediglich in Ergänzung zur amtlichen Bekanntmachung an den Anschlagtafeln informiert die Gemeinde Berg über die Änderung des Flächennutzungsplanes und über die Änderung oder Aufstellung von Bebauungsplänen im Amtsblatt des Landkreises Starnberg.

## ◆ Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 2 „Gebiet an der Sibichhauser Höhe“ 1. Änderung

Der Gemeinderat von Berg hat in seiner Sitzung am 30.05.2017 den Bebauungsplan Nr. 2 „Gebiet an der Sibichhauser Höhe“ 1. Änderung gemäß § 10 Baugesetzbuch und Art. 81 Bayerische Bauordnung in der Fassung vom 30.05.2017 als Satzung beschlossen und die Begründung gebilligt.

Der Bebauungsplan Nr. 2 „Gebiet an der Sibichhauser Höhe“ 1. Änderung kann somit in Kraft gesetzt werden.

Der Bebauungsplan besteht aus Festsetzungen durch Zeichnung und Schrift. Eine Begründung ist beigefügt.

Der Geltungsbereich ist aus dem nebenstehenden abgedruckten Lageplan ersichtlich.

### Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss des Gemeinderates von

Berg vom 30.05.2017 zum Bebauungsplan Nr. 2 „Gebiet an der Sibichhauser Höhe“ 1. Änderung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung, die anstelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch in Kraft.

Der Bebauungsplan und die Begründung können ab dem Tag dieser Bekanntmachung im Rathaus in Berg, Ratsgasse 1, 82335 Berg während der Dienststunden (Montag, Dienstag und Freitag 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr, Donnerstag 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr, sowie 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) von jedermann eingesehen werden.

Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

### Hinweis auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)

Gemäß § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722), werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Berg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

### Hinweise auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 des Baugesetzbuches

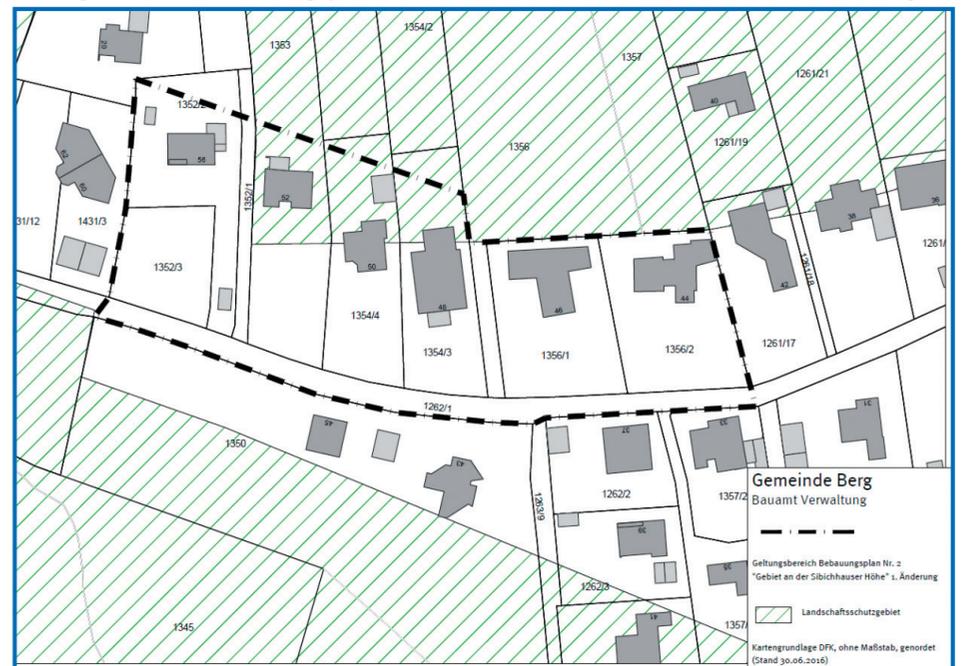
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB) über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann bei der Gemeinde Berg, Bauamt (Zimmer 14), Ratsgasse 1, 82335 Berg geltend gemacht werden.

Berg, 01.06.2017

Gemeinde Berg – R. Monn, 1. Bürgermeister

## Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 2 „Gebiet an der Sibichhauser Höhe“ 1. Änderung



## Bekanntmachungen der Gemeinde Gilching

### ◆ 1. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung der Gemeinde Gilching (BGS-WAS) vom 22.03.2017

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Gilching folgende Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung:

#### § 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung der Gemeinde Gilching (BGS-WAS) vom 22.10.2014 wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Buchstabe a) wird der Beitrag auf Euro 1,65 pro qm Grundstücksfläche festgesetzt.
2. In § 6 Buchstabe b) wird der Beitrag auf Euro 4,51 pro qm Geschossfläche festgesetzt.
3. § 13 Abs. 3 wird § 13 Abs. 4
4. § 13 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Gebührenschnldner ist auch die Wohnungseigentümergeinschaft“

5. § 13 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gebäuhenschuld gemäß §§ 9 ff. ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (Art. 8 Abs. 8 i.V.m. Art 5 Abs. 7 KAG)“

#### § 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gilching, 22.03.2017

Gemeinde Gilching – Manfred Walter, 1. Bürgermeister

### ◆ Öffentliche Zustellung Gewerbesteuerbescheid TechnikBau UG (haftungsbeschränkt)

Die Gemeinde Gilching – Steueramt Sachgebiet Gewerbesteuer – hat einen Gewerbesteuerbescheid vom 24.05.2017 an die Firma TechnikBau UG (haftungsbeschränkt) bisher gemeldet in 82205 Gilching, Gutenbergstraße 5, versucht zuzustellen. Da der Aufenthalt unbekannt ist und auch weiterhin nicht ermittelt werden kann, wird der Bescheid nach Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz öffentlich zugestellt.

Durch die Zustellung wird eine Frist in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Gewerbesteuerbescheid kann während der üblichen Öffnungszeiten im Steueramt der Gemeinde Gilching, Rathausstr. 2 in Gilching eingesehen werden.

Der Gewerbesteuerbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Gilching, 06.06.2017

Gemeinde Gilching – Renate Huber, Steueramt



### Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg  
Strandbadstr. 2 · 82319 Starnberg  
[www.landkreis-starnberg.de](http://www.landkreis-starnberg.de)  
Verantwortlich: Georg Scheitz, stv. Landrat  
Redaktion: Stefan Diebl  
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbbar.